



Wegleitung zur kantonalen Kinderzulagengesetzgebung

1 Bundesrecht

Am 1. Januar 2009 traten das Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2; abgekürzt FamZG) und die zugehörige Vollzugsverordnung (SR 836.21; abgekürzt FamZV) in Kraft.

Das FamZG und die FamZV wurden auf den 1. Januar 2013 revidiert. Neu sind Selbständigerwerbende in die Familienzulagenordnung für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmende einbezogen. Selbständigerwerbenden haben unabhängig vom Einkommen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen. In Bezug auf die Kassenzugehörigkeit gelten für die Selbständigerwerbenden die gleichen Regeln wie für die Arbeitgebenden.

Daneben schloss der Bund für Nichterwerbstätige eine Gesetzeslücke: Erwerbstätige, die das für den Bezug von Familienzulagen für Arbeitnehmende vorgegebene Einkommen nicht erzielen (derzeit Fr. 6'960.–), aber bei der AHV infolge eines Einkommens von derzeit wenigstens Fr. 4'612.– nicht als Nichterwerbstätige erfasst werden müssen, hatten bisher nach Bundesrecht keinen Anspruch auf Familienzulagen. Neu gelten diese Personen nach der Familienzulagenordnung als Nichterwerbstätige und sind zum Bezug von Zulagen berechtigt. Im Kanton St.Gallen wurden die diesbezüglichen Bestimmungen infolge der Änderungen im Bundesrecht aufgehoben.

Ab dem Jahr 2013 sind die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige sowie für die Landwirtschaft im Wesentlichen vereinheitlicht. Sie finden daher alle wichtigen Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen, Leistungen, Anspruchsdauer und Anspruchskonkurrenz in der [Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen](#) (abgekürzt FamZWL, gültig ab 1. Januar 2009, Fassung vom 1. Januar 2013) sowie in den [Erläuterungen zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft](#) (abgekürzt FLG Erläuterungen, Stand 1.1.2013).

2 Gesetzgebung Kanton St.Gallen

Die vorliegende Wegleitung versteht sich als Ergänzung zur FamZWL mit Bezug auf die kantonalen Besonderheiten gemäss Kinderzulagengesetz (sGS 371.1; abgekürzt KZG) und Kinderzulagenverordnung (sGS 371.11; abgekürzt KZV).



3 Leistungen und Anspruchskonkurrenz

Der Kanton St.Gallen hat keine vom FamZG abweichende Regelung betreffend Zulagenart und -höhe getroffen. Es werden die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen bezahlt, aber keine Geburts- und Adoptionszulagen.

Für jedes Kind wird eine Zulage ausgerichtet. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, muss geprüft werden, wer in erster Linie den Anspruch geltend machen muss. Mit dem [Berechnungstool Erstanspruchsberechtigung der SVA St.Gallen](#) kann für die meisten Konstellationen die Erst- und Zweitanspruchsberechtigung bestimmt werden.

4 Zulagenordnungen

4.1 Durchführungsstellen

Die Durchführungsstellen sind:

- für die Erwerbstätigen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen die im Kanton St.Gallen zugelassenen Familienausgleichskassen
- für die Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die kantonale Ausgleichskasse
- für Nichterwerbstätige die kantonale Ausgleichskasse

Den Verbandsfamilienausgleichskassen gehören die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden an, die Mitglieder eines Gründerverbandes sind. Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, bestimmen selbst, welcher Verbandsfamilienausgleichskasse sie sich anschliessen.

Der kantonalen Familienausgleichskasse treten die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden bei, die keiner anerkannten Verbandsfamilienausgleichskasse angehören und die Arbeitgeber, die keine eigene Betriebsfamilienausgleichskasse führen.

Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen führt die kantonale Ausgleichskasse.

4.2 Kontrolle der Kassenzugehörigkeit

Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden.



4.3 Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen unterstehen der Zulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden (Art. 12 Abs. 2 FamZG). Im Sinn einer Ausnahme kann die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen einer Zweigniederlassung im Kanton St.Gallen die Bewilligung erteilen, über die Familienausgleichskasse des ausserkantonalen Hauptsitzes abzurechnen (Art. 15 KZG). Mit dem Gesuch ist die Bestätigung der Familienausgleichskasse des ausserkantonalen Hauptsitzes über deren Abrechnungsbereitschaft für die Zweigniederlassung sowie die Höhe der Leistungen einzureichen.

5 Zulassung von Familienausgleichskassen

5.1 Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen

In Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b KZG sind die Voraussetzungen festgehalten, unter denen im Kanton St.Gallen berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen anerkannt werden. Für Familienausgleichskassen mit Tätigkeit im Gebiet des Kantons beträgt die beschäftigte Mindestzahl wenigstens 800 Arbeitnehmende, bei Tätigkeit auf dem Gebiet mehrerer Kantone insgesamt wenigstens 2000 Arbeitnehmende.

Betriebskassen im engeren Sinn, d.h. Familienausgleichskassen eines einzelnen Arbeitgebenden, sind nach Bundesrecht nicht mehr zulässig (Art. 12 FamZV). Im Kanton St.Gallen weiterhin anerkannt werden Familienausgleichskassen von mehreren privaten oder mehreren öffentlichen Betrieben, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmende beschäftigen (Art. 27 Abs. 1 Bst. c KZG).

Das Amt für Soziales, Departement des Innern, erteilt die Anerkennung oder entzieht diese. Der Entzug der Anerkennung erfolgt auf Gesuch der Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse oder wenn der ordnungsgemässe Vollzug nicht mehr sichergestellt ist.

5.2 Von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen

Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen melden sich beim Amt für Soziales, Departement des Innern, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, wenn sie im Kanton St.Gallen tätig sind. Die Meldung soll gemäss Art. 9a KZV bis spätestens 31. August des Jahres, in welchem die Tätigkeit im Kanton aufgenommen wurde, erfolgen.



6 Aufsicht über die Familienausgleichskassen

Das Amt für Soziale, Departement des Innern, beaufsichtigt alle im Kanton St.Gallen tätigen Familienausgleichskassen. Die Kassen reichen jährlich die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie den Bericht der Kontrollstelle ein, legen auf Verlangen weitere Unterlagen vor und gewähren Einsicht in die Akten.

7 Finanzierung

7.1 Beiträge

Die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden entrichten Beiträge zur Finanzierung des Mittelbedarfs der Durchführungsstelle. Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden nicht belastet.

Für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende können abweichende Beitragssätze festgelegt werden.

7.2 Lastenausgleich

Zwischen den Durchführungsstellen wird ein Lastenausgleich durchgeführt. Für die Zulagen der Selbständigerwerbenden wird ein eigenständiger Lastenausgleich errichtet. Die Familienausgleichskassen müssen für die beiden Zulagenordnungen Aufwendungen, Erträge und die Schwankungsreserven getrennt ausweisen.

Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme übersteigen.

Ausgleichsbeiträge werden an Durchführungsstellen ausgerichtet, deren Vermögen nicht über dem Beitrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

Die Lohnsumme für die Berechnung der Abgabe zum Ausgleich der Lasten entspricht der im Kalenderjahr fakturierten Summe, abzüglich der infolge Uneinbringlichkeit abgeschriebenen Lohnsumme.

Das Departement des Innern setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie übersteigt nicht 0,3 Prozent der nach den Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme.

St.Gallen, 21. März 2013